

# Diesen Schutz bietet das EU-Recht vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung

*Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts (...) oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.*  
**Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 21)**

Artikel 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erteilt der EU die Befugnis, Rechtsvorschriften zu erlassen, um Diskriminierungen aus Gründen der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen. Bislang wurden von der EU Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung lediglich für den Bereich der Beschäftigung und des Berufs erlassen. Die **Richtlinie für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf** verbietet Diskriminierung beim Zugang zu und bei den Arbeitsbedingungen von unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie in Bezug auf Berufsausbildung, Berufsberatung und die Mitgliedschaft in Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisationen. Sie ist sowohl auf den öffentlichen als auch auf den privaten Sektor anwendbar. Die Richtlinie musste von den Mitgliedstaaten bis Jahresende 2003 umgesetzt werden.

18 Mitgliedstaaten haben sich dazu entschlossen, über die Anforderungen des EU-Rechts hinauszugehen und den Schutz über den Bereich der Arbeit hinaus auszuweiten. Damit wird der Personengruppe der LGBT (Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transsexuelle) Schutz vor Diskriminierung in weiteren sozialen Bereichen wie Bildungswesen, Sozialschutz, soziale Sicherheit und Gesundheitswesen sowie beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen, einschließlich Wohnung, gewährt. Die Angehörigen rassistischer und ethnischer Minderheiten genießen diesen weitergehenden Schutz bereits im Rahmen der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft.

## Der rechtliche Schutz in den EU-Mitgliedstaaten

**In acht Mitgliedstaaten** (Belgien, Bulgarien, Deutschland, Österreich, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Spanien) schließt die Gesetzgebung gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung neben der Beschäftigung auch alle weiteren Bereiche ein, die in der Richtlinie 200/43/EG genannt werden.

**In zehn Mitgliedstaaten** (Finnland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich) wurde die Antidiskriminierungsgesetzgebung zum Teil auf Bereiche außerhalb der Beschäftigung ausgeweitet.

**In neun Mitgliedstaaten** (Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Polen und Zypern) erstreckt sich die Gesetzgebung zur Gleichbehandlung nur auf die in der Richtlinie für die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf genannten Bereiche, wobei in Estland, Frankreich, Griechenland und Polen derzeit über eine Ausweitung der entsprechenden Rechtsvorschriften diskutiert wird.

Ungeachtet dieses rechtlichen Schutzes entscheiden sich LGBT häufig dafür, ihre sexuelle Ausrichtung oder Geschlechtsidentität am Arbeitsplatz nicht offen zu zeigen, weil sie negative Folgen befürchten. Wer sich offen zu seiner Sexualität bekennt, muss mit Ausgrenzung von sozialen Aktivitäten sowie mit körperlichen und verbalen Belästigungen rechnen und hat auch schlechtere Beschäftigungschancen. Auch in anderen Bereichen, wie zum Beispiel im Bildungs- und im Gesundheitswesen, sehen sich LGBT weiterhin Diskriminierungen ausgesetzt. Mobbing und Beschimpfungen an Schulen führen nicht selten dazu, dass LGBT die Schule verlassen; in den meisten Schulen gibt es keine speziellen Pläne zum Abbau von Vorurteilen. Im Gesundheitswesen kann es vorkommen, dass LGBT beim medizinischen Fachpersonal auf Vorbehalte stoßen, was manche LGBT veranlasst, auf medizinische Behandlung zu verzichten.

## Gleichbehandlungsstellen

Nationale Gleichbehandlungsstellen setzen sich für die Förderung der Gleichbehandlung ein, leisten Forschungsarbeit zum Thema Diskriminierung und bieten Beratung für Diskriminierungsopfer an. Nach EU-Recht sind die Mitgliedstaaten lediglich dazu verpflichtet, Gleichbehandlungsstellen für die Bereiche der Diskriminierung wegen der Rasse und des Geschlechts einzurichten. Die Richtlinie für die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf schreibt nicht vor, dass entsprechende Stellen eingerichtet werden müssen, die sich mit anderen Diskriminierungsgründen, wie beispielsweise der sexuellen Ausrichtung, befassen. Unabhängig hiervon sind viele Mitgliedstaaten bereits über die Vorschriften des EU-Rechts hinausgegangen und haben für zusätzlichen Schutz für LGBT gesorgt.

**Achtzehn Mitgliedstaaten** (Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern) haben Gleichbehandlungsstellen eingerichtet, bei denen die Zuständigkeit für alle Formen der Diskriminierung gebündelt ist. In Schweden gibt es einen eigenen Ombudsmann (HomO), der sich mit Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung befasst. Diese Stelle hat sich bewährt und genießt unter Opfern homophober Diskriminierung großes Vertrauen. In Schweden und Dänemark denkt man derzeit darüber nach, die Zuständigkeit für alle Formen der Diskriminierung bei einer einzigen Gleichbehandlungsstelle zusammenzuführen.

**In neun Mitgliedstaaten** (Dänemark, Estland, Finnland, Italien, Malta, Polen, Portugal, Spanien und Tschechische Republik) gibt es bislang keine Gleichbehandlungsstelle, die für Fälle von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung zuständig ist.

### GLEICHES RECHT AUF GLEICHE BEHANDLUNG

Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthält ein allgemeines Verbot von Diskriminierungen aus einer Vielzahl von Gründen, darunter die sexuelle Ausrichtung. Eine „Hierarchie der Gründe“, nach der verschiedene Formen der Diskriminierung nicht den gleichen Schutz genießen würden, ist darin nicht vorgesehen. Jeder hat das gleiche Recht auf gleiche Behandlung. Dies bedeutet, dass das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung auf den Schutz auch außerhalb des Bereichs von Beschäftigung und Beruf ausgedehnt werden und – genauso wie bei Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Zugehörigkeit – den Schutz beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen einschließen sollte.

Die Grundlage für dieses Informationsblatt bilden zwei Berichte der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): *Homophobia and Discrimination on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity in the EU Member States: Part 1 – Legal Analysis (Homophobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität in den EU-Mitgliedstaaten: Teil I – Analyse der Rechtslage)*, veröffentlicht im Juni 2008, und *Homophobia Discrimination on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity in the EU Member States: Part 2 – The Social Situation (Homophobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität in den EU-Mitgliedstaaten: Teil II – Die soziale Lage)*, veröffentlicht im März 2009.

Nach EU-Recht sind Transsexuelle, wengleich nicht unbedingt auch Transgender im Bereich der Beschäftigung vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts geschützt. Eine Darstellung der Rechte von Transgendern enthält die Veröffentlichung „Challenges Facing Transgender Persons“ (Probleme von Transgendern), die in derselben Reihe erscheint.

Die vollständige Fassung der Berichte ist abrufbar unter: <http://fra.europa.eu>

Alle Veröffentlichungen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte können auf der Website der Agentur kostenlos angefordert werden.

Bei Unklarheiten in Bezug auf diese Übersetzung konsultieren Sie bitte die englische Fassung, welche die Original- und offizielle Fassung des Dokuments darstellt.